

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Burggen

(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

vom 01.09.2022

Die Gemeinde Burggen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Burggen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Burggen Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren und Grundgebühr).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden für den Besuch der Mittagsbetreuung erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld für die Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühr und Grundgebühr) entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Weiterhin ist für das Entstehen der Gebührensschuld die tatsächliche Teilnahme an einer Betreuungsstunde erforderlich, das gilt auch für die Grundgebühr (§ 6).
- (2) Wird die Benutzungsgebühr nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes und Mahngebühren zu entrichten.

Sofern Abbuchung vom Gebührenschuldner als Zahlungsart gewählt wird, wird bei Stornierung des Lastschriftinzugs die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 6 richtet sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden, an denen das Kind die Einrichtung tatsächlich besucht.

§ 6 Gebührensatz

Grundgebühr

Für jedes angemeldete Kind wird - einmalig für die Dauer des Schuljahrs - eine Grundgebühr in Höhe von 19,00 Euro erhoben. Sofern die Anmeldung zur Mittagsbetreuung zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Schuljahres erfolgt, wird ebenfalls die volle Grundgebühr in Höhe von 19,00 Euro für die Dauer des laufenden Schuljahrs erhoben.

Gebührensatz für die Betreuungsstunde

Für jede angefangene Betreuungsstunde wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 Euro erhoben.

§ 7 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so entfällt die Grundgebühr für das zweite und die weiteren Kinder für die Dauer des jeweiligen Schuljahrs.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burggen, 05. September 2022

Gemeinde Burggen



Sandra Brendl-Wolf

Erste Bürgermeisterin

